

Nutzungsordnung des Pfarrheimes St. Georg der kath. Pfarrgemeinde St. Georg Aufkirchen, Mitglied des Pfarrverbandes Glonnauer Land

Hausordnung des Pfarrheimes St. Georg

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Pfarrheimes sind angehalten, Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Besucher des Hauses sowie Nachbarn nicht gestört werden.

Aufsicht

Aufsicht im Pfarrheim führt der ehrenamtlich tätige Hausmeister. Sollte dieser nicht bestimmt sein, der Pfarrheimausschuss. Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. Pfarrheimausschusses ist Folge zu leisten. Der Hausmeister/Pfarrheimausschuss übt das Hausrecht aus.

Bei den Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter über 18 Jahren anwesend sein.

Der Veranstaltungsleiter hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z. B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes) zu informieren und ist verantwortlich für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung.

Nutzungsvertrag

Grundsätzlich muss für die Nutzergruppen 2-5 ein Nutzungsvertrag geschlossen werden.

Haftung

Der Unterzeichner des Nutzungsvertrags (Mieter) ist verantwortlich für alle Personen, die sich während der Mietzeit in den von ihm gemieteten Räumen aufhalten. Der Mieter muss sicherstellen, dass sich maximal die zugelassene Höchstzahl von Personen in den jeweiligen Räumen aufhalten. Er haftet für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden an Haus, Räumen, Einrichtungen und Außenanlagen. Entstandene Schäden werden vom Eigentümer oder einem seiner Vertreter dokumentiert (Abnahmeprotokoll) und sind vom Mieter gegenzuzeichnen.

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Mieter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchenstiftung St. Georg keine Haftung.

Gleichlautendes gilt für den Nutzer gem. Nutzungsgruppe 1

Verlassen der Räume, Säuberung

Vor dem Verlassen der Räume haben der Nutzer/der Mieter dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter (Küchenabfälle, Papierkörbe, usw.) geleert, das Licht abgestellt und die Fenster / Türen verschlossen werden.

Anfallender Müll und Abfälle wie Einwegflaschen, Einwegverpackungen und Getränkedosen müssen vom Benutzer mitgenommen und privat entsorgt werden. Koch- und Speisereste dürfen nicht im Haus verbleiben. Eine Entsorgung über die WC`s ist verboten.

Benutzte Räume, Flure und Toiletten müssen besenrein verlassen und die Tische abgeputzt übergeben werden.

Der Aufbau für und der Abbau nach Veranstaltungen wird ausschließlich durch die Hausmeister ausgeführt.

Bei Nutzung durch Nutzergruppen 2-5 ist eine Endreinigung erforderlich, welche von einer Reinigungsfirma übernommen wird. Für diese Endreinigung wird ein Entgelt berechnet.

Technische Geräte und Anlagen

Technische Geräte (Beamer, Leinwand usw.) kann der Mieter gegen eine Gebühr ausleihen. Sie dürfen nur von ihm selbst oder einem sachkundigen Beauftragten betrieben werden.

Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf nur vom Hausmeister bzw. den Mitgliedern des Pfarrheimausschusses bedient werden.

Kücheneinrichtung

Bei Benutzung der Kücheneinrichtung ist der Benutzer verpflichtet, diese anschließend zu reinigen, Besteck, Geschirr und Gläser zu spülen und in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzuräumen.

Gläser und Geschirr

Zerbrochene Gläser und zerbrochenes Geschirr müssen vom Nutzer bezahlt werden. Der entstandene Schaden wird vom Hausmeister oder Vertreter des Eigentümers dokumentiert (Abnahmeprotokoll) und ist vom Nutzer gegenzuzeichnen.

Getränke

Getränke müssen gemäß Nutzungsvereinbarung/Getränkliste von der Kirchenstiftung St. Georg bezogen werden ausgenommen hiervon ist die reine Nutzung des Innenhofs.

Gema-Gebühr

Bei Gema-pflichtigen Veranstaltungen (Abspielen von Tonträgern aller Art sowie Live-Musik) ist der Veranstalter für die Entrichtung der Gebühren verantwortlich.

Fluchtwege

Fluchtwege dürfen nicht durch Gegenstände jedweder Art verstellt oder blockiert werden.

Rauchverbot / Brandmeldeanlage

Das Pfarrheim ist ein Nichtraucherhaus. Im ganzen Haus besteht strengstes Rauchverbot!

Sollte durch Nichtbeachten dieser Vorschrift oder durch andere vom Nutzer zu verantwortenden Tätigkeiten die Brandmeldeanlage auslösen, so trägt der Nutzer die kompletten anfallenden Kosten für den Feuerwehreinsatz.

Jugendschutzgesetz

Die Ausgabe von alkoholischen Getränken darf nur an Erwachsene erfolgen. Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Der Genuss mitgebrachter alkoholischer Getränke ist nicht gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Räumlichkeiten

Befestigungen (Nägel, Haken, Schrauben etc.) sowie Dekorationen dürfen nicht eigenmächtig angebracht werden.

Parkplätze

Für Veranstaltungsteilnehmer, welche mit dem Auto anreisen, stehen auf der Nordseite genügend Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Am Baderberg“. Die Rettungszufahrt zum Pfarrheim über den Baderberg muss beachtet werden. Das Parken von Autos im Innenhof ist nicht gestattet.

Sonstiges

Ansonsten sind alle Handlungen, auch wenn sie nicht eigens genannt sind, welche Gefahren oder Schädigungen herbeiführen oder gegen die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit sowie gegen die Grundsätze der katholischen Kirche und Ihrer Lehre verstoßen, zu unterlassen.

Bei wiederholter Missachtung der Hausordnung kann ein zeitweises oder dauerndes Nutzungsverbot durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen werden.